

# 29. Mitteilungsblatt

## Nr. 32

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2023/2024  
29. Stück; Nr. 32

### CURRICULA

32. Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)  
„Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ - Master  
of Science (Continuing Education) – abgekürzt MSc (CE)

## **32. Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG) „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ - Master of Science (Continuing Education) – abgekürzt MSc (CE)**

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 14.6.2024 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 (UG) eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 22.5.2024 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf acht Semester befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

### **Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie**

**gemäß §§ 56 iVm 54d Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 2002/120 idgF iVm  
Zahnärztegesetz (ZÄG) idgF und Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung (KFO-AV) idgF**

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ wird als gemeinsames Studienprogramm mit der Medizinischen Universität Graz und der Medizinischen Universität Innsbruck durchgeführt (§ 54d UG idgF). Der Universitätslehrgang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst 6 Semester. Studienjahr und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolvent:innen wird der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt „MSc (CE)“, verliehen. Darüber hinausgehend erhalten die Absolvent:innen (unter Berücksichtigung der Vorgaben des Zahnärztegesetzes – ZÄG idgF und der Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung – KFO-AV idgF) eine Abschlussurkunde, die einen Ausbildungsnachweis zum Fach Zahnarzt:zur Fach Zahnärztin für Kieferorthopädie gemäß Anhang V Nummer 5.3.3 der Richtlinie 2005/36/EG darstellt und auf der vermerkt ist, dass die absolvierte Ausbildung den Mindestanforderungen einer fachzahnärztlichen Ausbildung gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entspricht.

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

Für den Besuch des Universitätslehrgangs ist von den Teilnehmer:innen ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten (vgl § 56 Abs 5 UG idgF).

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Nach Maßgabe des § 70 Abs 1 Z 3 UG idgF iVm § 2 KFO-AV idgF können zur fachzahnärztlichen Ausbildung in der Kieferorthopädie **Angehörige des zahnärztlichen Berufs** zugelassen werden, die über folgende Nachweise verfügen:

- ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 300 ECTS-Anrechnungspunkten (oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Studium) in der Disziplin Zahnmedizin

und

- eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung

sowie

- Qualifikationsnachweis als Zahnärzt:in gemäß §§ 7 ff ZÄG idgF, ausgenommen bei partiellem Berufszugang,

oder

- Fachärzt:in für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gemäß § 53 ZÄG idgF.

- (2) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienwerberin handelt.
- (3) Die Fähigkeit zum Studium englischsprachiger Unterlagen beziehungsweise zur Teilnahme an Unterrichtseinheiten in englischer Sprache werden vorausgesetzt.
- (4) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (6) Die Lehrgangsleitung kann jede:n Bewerber:in zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern.
- (7) Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in legt die maximale Zahl der Teilnehmer:innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (8) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze (MedUni Wien: 3 Studienplätze) und der Qualifikation der Bewerber:innen.
- (9) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer:innen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.
- (10) Die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm ist von den einzelnen am gemeinsamen Studienprogramm beteiligten Universitäten für eine vorab festgelegte Anzahl von Studierenden als Heimatuniversität durchzuführen. Die Studierenden, die an der Medizinischen Universität als ihre Heimatuniversität zugelassen sind, bleiben während der gesamten Studiendauer an der Medizinischen Universität Wien inskribiert. Die Partneruniversitäten nehmen die Studierenden für die Dauer des Studiums als amtliche Mitbeleger:innen auf.

## § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Gegenstand des Universitätslehrganges „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ ist die Vermittlung eines profunden Expert:innenwissens in der Kieferorthopädie und Orthodontie.

Teilnehmer:innen des Universitätslehrgangs erhalten gemäß einer Spezialisierung zum:zur Fachzahnärzt:in ein fundiertes, handlungsorientiertes Wissen und umfassende Kompetenzen sowie Fertigkeiten auf höchstem Niveau zur eigenständigen Bewältigung sämtlicher fachlichen Fragestellungen im Bereich der Kieferorthopädie und Orthodontie.

Dabei werden auch Kompetenzen im Bereich Diversity in der Medizin und Gender-Medizin gefördert, wodurch Absolvent:innen mit Patient:innen unabhängig von deren sozioökonomischem und kulturellem Hintergrund, Geschlechtsidentität, Lebensalter, Generation, Hautfarbe, Aussehen/Erscheinungsbild, physischen und psychischen Fähigkeiten, sexueller Orientierung, Weltanschauung und Religion respektvoll umgehen und kommunizieren können.

### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Das zahnärztliche Fachgebiet Kieferorthopädie und Orthodontie umfasst gemäß Anlage 2 der KFO-AV idGF die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Anomalien der Zähne, der Zahnstellung, der Okklusion, der Kieferform und der Kieferlage.

Mit dem postpromotionellen Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ sollen Zahnärzt:innen vertiefte fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen, die sie befähigen, in eigener Verantwortung im Spezialgebiet Kieferorthopädie und Orthodontie tätig zu sein.

Absolvent:innen des Universitätslehrgangs „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ sind befähigt,

- eigenständig sämtliche Zahn- und Kieferstellungsanomalien sowie deren Ätiologie und Pathogenese zu erkennen,
- die Behandlungsnotwendigkeit aus medizinischen und/oder ästhetischen Gründen kritisch zu bewerten,
- die kieferorthopädische Nomenklatur zu beherrschen,
- die für kieferorthopädische Behandlungen erforderlichen psychologischen Fertigkeiten anzuwenden (Motivation, unterschiedliche psychologische Aspekte beim Kleinkind, Jugendlichen oder Erwachsenen, bei kieferchirurgischen Maßnahmen etc.),
- alle wissenschaftlich anerkannten Methoden der systematischen morphologischen, funktionellen und radiologischen Diagnostik zu beherrschen,
- eine umfassende und für die Behandlung relevante Dokumentation zu erstellen,
- konsiliarische Beratungen durchzuführen,
- den therapeutisch optimalen Behandlungszeitpunkt zu beurteilen,
- kieferorthopädische Behandlungen nach wissenschaftlich anerkannten Behandlungsmethoden durchzuführen und die Zwischen- und Endresultate epikritisch zu bewerten,
- die Stabilität der Behandlungen im Rahmen der gegebenen Optionen zu sichern,

- die Möglichkeiten, Wirkungen und Nebenwirkungen der zum Einsatz gelangenden Mittel und Apparaturen umfassend zu kennen und diese angemessen anzuwenden,
- das werkstoffkundliche und biomechanische Wissen sowie die handwerklichen feinmotorischen Fertigkeiten für die zum Einsatz gelangenden Apparaturen zu beherrschen,
- das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen in der Kieferorthopädie richtig einzuschätzen und diese ethisch verantwortungsvoll gegenüber dem Patienten/der Patientin anzuwenden,
- die Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten zu erkennen,
- die Fälle, welche einer kombiniert kieferchirurgisch-kieferorthopädischen Behandlung bedürfen, zu erkennen, diese zu planen und entsprechend vorzubereiten,
- durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zahnmedizinische und medizinische Probleme außerhalb des Fachgebietes miteinzubeziehen (insbesondere im Zusammenhang mit präprothetischer und prächirurgischer Kieferorthopädie sowie orthognather Chirurgie),
- eine Praxis im Sinne einer professionellen Betriebsführung einschließlich Bestellwesen und Personalmanagement zu führen,
- entsprechend den spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen zu handeln,
- die entsprechenden abrechnungstechnischen Aufgaben durchzuführen,
- wissenschaftliche Arbeiten selbständig zu analysieren und zu interpretieren und
- an Forschungsprojekten mitzuwirken.

### **C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

Die gesetzliche Verankerung des:der Fachzahnärzt:in für Kieferorthopädie in Österreich entspricht internationalen Standards einer zunehmenden Spezialisierung in der Zahnmedizin. Mit der Etablierung der Spezialisierung für Kieferorthopädie wird eine postgraduelle Weiterbildungsperspektive für die Absolvent:innen des Zahnmedizinstudiums geschaffen und die wissenschaftliche Entwicklung im Fachbereich gefördert.

Ziel dieses Universitätslehrgangs ist es, eine hochqualitative Ausbildung im Sinne einer forschungsgeleiteten Lehre anzubieten, um die Versorgung der Gesellschaft mit entsprechend hoher Qualität im Bereich der Kieferorthopädie und Orthodontie nachhaltig sicherzustellen.

### **D. Zielgruppe**

Der Universitätslehrgang richtet sich an Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die über einen Qualifikationsnachweis als Zahnärzt:innen gemäß §§ 7 ff ZÄG idGF, ausgenommen bei partiellem Berufszugang, oder als Fachärzt:innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gemäß § 53 ZÄG idGF verfügen.

## **§ 4 Aufbau und Gliederung**

Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst 6 Semester und gliedert sich in 6 Module, Wissenschaftliches Arbeiten und kieferorthopädische Praktika mit insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkten, welche 72 ECTS-Anrechnungspunkte theoretische Ausbildung inklusive einer Masterarbeit, 108 ECTS-Anrechnungspunkte

praktische Ausbildung sowie ein Evaluierungsgespräch gemäß § 5 KFO-AV idgF beinhalten.

Ein Modul bezeichnet eine thematisch abgegrenzte, in der Regel im integrativen Zusammenwirken mehrerer Disziplinen in sich geschlossene Lehr- und Lerneinheit. Sie kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen ausgestaltet sein.

Die Modul-/Lehrveranstaltungsabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Nach Maßgabe der Möglichkeiten können einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

## § 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen

Nachfolgende Beschreibungen beziehen sich auf Lehrveranstaltungen, die an der Medizinischen Universität Wien angeboten werden.

Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ wird als Vollzeitstudium angeboten und beinhaltet die nachfolgend angeführten Lehr- und Lernformen.

Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden. Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungsarten/-formate angeboten:

- (1) Vorlesungen (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung.
- (2) Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übung sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden, für den Übungsanteil besteht Anwesenheitspflicht;
- (3) Übung (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- (4) Seminare (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbständig erarbeiten, vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.

- (5) Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Übung“ (siehe oben), der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „PU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Praktikum und Übung“, der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VS“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Seminar“ und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ die Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übung“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.
- (6) Praktika (PR): Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr-/Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.

Alle unter (2) bis (6) genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Folgende Lernformen können zum Einsatz kommen:

- (1) E-Learning: Formen von Lernen bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder die Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommt;
- (2) Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht;
- (3) Problemorientiertes Lernen (POL): ist eine Lernform, deren Charakteristikum es ist, dass die Studierenden weitgehend selbständig eine Lösung für ein vorgegebenes Problem finden sollen. Die Studierenden lernen ein Thema oder eine Frage zu analysieren, geeignete Informationsquellen zu finden und zu nutzen und schließlich Lösungen zu vergleichen, auszuwählen und umzusetzen.
- (4) Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

## § 6 Lehrgangsinhalt

- (1) Der theoretische Teil dieses Universitätslehrgangs wird von folgenden drei Universitäten (alphabetische Aufzählung) ausgeführt, die sich durch schriftliche Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung verpflichtet haben:
  - MedUni Graz                      Medizinische Universität Graz
  - MedUni Innsbruck                Medizinische Universität Innsbruck
  - MedUni Wien                        Medizinische Universität Wien
- (2) Die an den beteiligten Universitäten erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen bzw. Module gelten von allen Hochschulen durch das jeweils studienrechtlich zuständige Organ für dieses Curriculum als erbracht und sind zu akzeptieren.
- (3) Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) und der Art der Leistungsüberprüfung (Leistungsüberprüfung) genannt.
- (4) Die Modul-/Lehrveranstaltungsabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsführung geändert werden.

	LV-Typ <sup>1</sup>	akadem. Stunden (aS) <sup>2</sup>	Selbststudium <sup>3</sup>	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
<b>MODUL 1 Kieferorthopädische Diagnostik – Verantwortlich: MedUni Wien</b>					
LV-1 Diagnostische Verfahren	VO	8	31	1,5	schriftliche Leistungsüberprüfung
LV-2 Orale und maxillofaziale Radiologie und andere bildgebende Verfahren	VU	6	20	1	prüfungsimmanent (pi)
LV-3 Fernröntgen	VU	8	31	1,5	prüfungsimmanent (pi)
LV-4 Wachstums- und Behandlungsanalyse	VU	12	41	2	prüfungsimmanent (pi)
LV-5 Befundbeurteilung, Behandlungsziele, Behandlungsplanung	VU	12	41	2	prüfungsimmanent (pi)
LV-6 Orale Pathologie	VU	6	20	1	prüfungsimmanent (pi)
<b>Wissenschaftliches Arbeiten 1 – Verantwortlich: MedUni Wien</b>					
Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie <sup>1</sup>	SU	6	8	0,5	prüfungsimmanent (pi)
<b>Masterarbeit – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					
Anteil Masterarbeit			62,5	2,5	schriftliche Leistungsüberprüfung
<b>Praktische Ausbildung - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					

<sup>1</sup> VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten  
*Kombinierte Lehrveranstaltungen:* VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

<sup>2</sup> Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

<sup>3</sup> Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).



Kieferorthopädisches Praktikum	PU			18	prüfungsimmanent (pi)
	<b>LV-Typ</b>	<b>akadem. Stunden (aS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>ECTS</b>	<b>Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung</b>
<b>MODUL 2 Dentofaziale Entwicklung – Verantwortlich: MedUni Innsbruck</b>		<b>34</b>	<b>274</b>	<b>30</b>	
LV-1 Anatomie und Embryologie kraniofazialer Strukturen	VU	12	41	2	prüfungsimmanent (pi)
LV-2 Normale und abnormale Entwicklung von Wechsel- und bleibendem Gebiss	VO	4	47	2	schriftliche Leistungsüberprüfung
LV-3 Gesichtswachstum	VO	4	47	2	schriftliche Leistungsüberprüfung
LV-4 Kraniofaziale Syndrome	VU	8	31	1,5	prüfungsimmanent (pi)
<b>Wissenschaftliches Arbeiten 2 - Verantwortlich: MedUni Innsbruck</b>					
Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 2	SU	6	8	0,5	prüfungsimmanent (pi)
<b>Masterarbeit - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					
Anteil Masterarbeit			100	4	schriftliche Leistungsüberprüfung
<b>Praktische Ausbildung - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					
Kieferorthopädisches Praktikum	PU			18	prüfungsimmanent (pi)

	<b>LV-Typ</b>	<b>akadem. Stunden (aS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>ECTS</b>	<b>Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung</b>
<b>MODUL 3 Genetik und Ätiologie von Fehlbildungen – Verantwortlich: MedUni Graz</b>		<b>50</b>	<b>260</b>	<b>30</b>	

LV-1 Zell- und Molekular Biologie, Immunologie und Mikrobiologie	VO	8	31	1,5	schriftliche Leistungsüberprüfung
LV-2 Genetische Grundlagen	VU	8	31	1,5	prüfungsimmanent (pi)
LV-3 Physiologie und Pathophysiologie des stomatognathen Systems	VU	8	31	1,5	prüfungsimmanent (pi)
LV-4 Ätiologie und Epidemiologie von Malokklusionen	VO	8	31	1,5	schriftliche Leistungsüberprüfung
LV-5 Pädiatrische Grundlagen für die Kieferorthopädie	VU	12	53	2,5	prüfungsimmanent (pi)
<b>Wissenschaftliches Arbeiten 3 - Verantwortlich: MedUni Graz</b>					
Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 3	SU	6	8	0,5	prüfungsimmanent (pi)
<b>Masterarbeit - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					
Anteil Masterarbeit			75	3	schriftliche Leistungsüberprüfung
<b>Praktische Ausbildung - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					
Kieferorthopädisches Praktikum	PU			18	prüfungsimmanent (pi)

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
<b>MODUL 4 Materialkunde und Biomechanik – Verantwortlich: MedUni Innsbruck</b>		50	262	30	
LV-1 Kieferorthopädische Materialien	VU	8	31	1,5	prüfungsimmanent (pi)
LV-2 Biomechanik	VU	16	63	3	prüfungsimmanent (pi)

LV-3 Aspekte der Zahnbewegung und dentofaziale Orthopädie	VU	16	63	3	prüfungsimmanent (pi)
LV-4 Risikominimierung im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung	VU	4	22	1	prüfungsimmanent (pi)
<b>Wissenschaftliches Arbeiten 4 - Verantwortlich: MedUni Innsbruck</b>					
Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 4	SU	6	8	0,5	prüfungsimmanent (pi)
<b>Masterarbeit - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					
Anteil Masterarbeit			75	3	schriftliche Leistungsüberprüfung
<b>Praktische Ausbildung - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					
Kieferorthopädisches Praktikum	PU			18	prüfungsimmanent (pi)

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
<b>MODUL 5 Behandlungstechniken und Effekte – Verantwortlich: MedUni Wien</b>		50	261	30	
LV-1 Bedarf und Nachfrage an kieferorthopädischen Behandlungen	VU	4	9	0,5	prüfungsimmanent (pi)
LV-2 Kieferorthopädische Behandlungstechniken	VU	32	151	7	prüfungsimmanent (pi)
LV-3 Iatrogene Effekte von kieferorthopädischer Behandlung	VU	4	9	0,5	prüfungsimmanent (pi)
LV-4 Langzeiteffekte von kieferorthopädischer Behandlung	VU	4	9	0,5	prüfungsimmanent (pi)

<b>Wissenschaftliches Arbeiten 5 – Verantwortlich: MedUni Wien</b>					
Wissenschaftliches Arbeiten-5 Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 5	SU	6	8	0,5	prüfungsimmanent (pi)
<b>Masterarbeit – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					
Anteil Masterarbeit			75	3	schriftliche Leistungsüberprüfung
<b>Praktische Ausbildung - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					
Praktische Ausbildung: Kieferorthopädisches Praktikum	PU			18	prüfungsimmanent (pi)

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
<b>MODUL 6 Interdisziplinäre KFO – Verantwortlich: MedUni Graz</b>		74	229	30	
LV-1 Kieferorthopädische Behandlung bei Erwachsenen	VU	8	19	1	prüfungsimmanent (pi)
LV-2 Kombiniert kieferorthopädisch- chirurgische Behandlungen	VU	8	31	1,5	prüfungsimmanent (pi)
LV-3 Kombiniert kieferorthopädisch- restaurative Behandlungen	VU	6	8	0,5	prüfungsimmanent (pi)
LV-4 Kombiniert kieferorthopädisch- parodontale Behandlungen	VU	6	8	0,5	prüfungsimmanent (pi)
LV-5 Behandlungen von Patient:innen mit orafazialen Spalten oder kraniofazialen Anomalien	VU	8	19	1	prüfungsimmanent (pi)

LV-6 Kraniomandibuläre Dysfunktionen	UE	4	9	0,5	prüfungsimmanent (pi)
LV-7 Sprache und Logopädie	VU	4	9	0,5	prüfungsimmanent (pi)
LV-8 Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen, Kommunikation	VO	8	31	1,5	prüfungsimmanent (pi)
LV-9 Hals-, Nasen- und Ohrenheilkundliche Grundlagen für die Kieferorthopädie	VO	4	9	0,5	schriftliche Leistungsüberprüfung
LV-10 Pharmakologie	VU	4	9	0,5	schriftliche Leistungsüberprüfung
LV-11 Rechtliche und wirtschaftliche, ergonomische und ethische Grundlagen	VU	8	19	1	prüfungsimmanent (pi)
<b>Wissenschaftliches Arbeiten 6 – Verantwortlich: MedUni Graz</b>					
Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 6	SU	6	8	0,5	prüfungsimmanent (pi)
<b>Masterarbeit – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					
Anteil Masterarbeit			50	2	schriftliche Leistungsüberprüfung
<b>Praktische Ausbildung - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					
Praktische Ausbildung: Kieferorthopädisches Praktikum	PU			18	prüfungsimmanent (pi)
<b>Evaluierungsgespräch – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					
Evaluierungsgespräch gemäß § 5 KFO-AV				0,5	mündliche Leistungsüberprüfung

	<b>akadem. Stunden (aS)</b>	<b>ECTS</b>
Module 1-6	316	54
Praktische Ausbildung	-	108
schriftliche Masterarbeit inklusive Verteidigung der Masterarbeit (Masterprüfung)	-	17,5
Evaluierungsgespräch gemäß §5 KFO- AV	-	0,5
<b>GESAMT</b>	<b>316</b>	<b>180</b>

## § 7 Praktische Ausbildung

Die Lehrgansteilnehmer:innen sollen während der Praxisphase gemäß Anlage 2 der KFO-AV idgF an Patient:innen tätig sein.

Falldarstellungen:

Zumindest je 1 Fall entsprechend der internationalen Klassifikation von Zahn- und Kieferfehlstellungen:

- Klasse II/1 - Distalbiss (Unterkieferrücklage u./o. Oberkiefervorlage mit nach vorne geneigten Oberkieferfrontzähnen) - kieferorthopädisch OHNE Zahnextraktionen behandelt
- Klasse II/1 - Distalbiss (Unterkieferrücklage u./o. Oberkiefervorlage mit vorstehenden Oberkieferfrontzähnen) - kieferorthopädisch MIT Zahnextraktionen behandelt
- Klasse II/2 - Deckbiss (Unterkieferrücklage u./o. Oberkiefervorlage mit steilstehenden Oberkieferfrontzähnen)
- Klasse III - Progenie/verkehrter Überbiss (Unterkiefervorlage u./o. Oberkieferrücklage)
- Jugendlicher im Wechselgebiss (nicht abgeschlossene Zahn- und Kieferentwicklung)
- Erwachsener nach abgeschlossener Zahn- und Kieferentwicklung

Zusätzlich andere kieferorthopädische Fälle, je nach Aufkommen in der Abteilung.

## § 8 Prüfungsordnung

Die folgenden Regeln gelten für die Medizinische Universität Wien; an den Partneruniversitäten können andere Regeln gelten.

(1) Die Prüfungen bzw. Studienleistungen im Universitätslehrgang bestehen aus:

1. Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer:innen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben

a. Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO)

b. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“

2. schriftliche Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“):

Die schriftliche Masterarbeit ist im Rahmen einer mündlichen öffentlichen Prüfung („Masterprüfung“) vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Masterprüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird, sind die:

- positive Absolvierung der Module 1-6
- positive Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit.

3. Evaluierungsgespräch gemäß § 5 KFO-AV idgF

(2) Vor der Beurteilung der Masterarbeit muss ein positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungsprüfungen des Universitätslehrgangs vorliegen.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weitere Anforderungen, die vor Beginn des Semesters durch den/die Lehrveranstaltungsleiter:in gem. § 76 Abs 2 UG idgF bekannt gegeben werden, abgeschlossen. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 85 % erforderlich. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 17 des II. Abschnitts der Satzung der MedUni Wien geregelt.

(5) Evaluierungsgespräch gemäß § 5 KFO-AV idgF

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und der Masterarbeit ist der Abschluss des Universitätslehrganges „Fachzahnärztlichen Ausbildung in der Kieferorthopädie“ im Rahmen eines Evaluierungsgesprächs vor einer externen Prüfungskommission festzustellen.

Der Prüfungskommission gehören zwei Vertreter:innen anderer österreichischer Universitäten aus dem Fachgebiet Kieferorthopädie sowie ein:e Vertreter:in der Österreichischen Zahnärztekammer an.

Das Evaluierungsgespräch beinhaltet einen fachlichen Diskurs, eigenständige Fallplanungen und eine Präsentation von durchgeführten Patient:innenbehandlungen.

## § 9 Studienrecht

(1) Den zuständigen Organen der zulassenden Heimatuniversität (vgl. § 2 [6]) obliegt die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die nicht bloß eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen betreffen. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung der Fortsetzungsmeldungen, die Ausstellung der das Studium betreffenden Bestätigungen, Bescheinigungen und Nachweise sowie der abschließenden Zeugnisse, die Verleihung des vorgesehenen akademischen Grades, die Beurlaubung, der Studienbeitrag, die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen

an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule, das Erlöschen der Zulassung sowie der Widerruf von akademischen Graden.

- (2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die lediglich eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen betreffen, obliegt den zuständigen Organen jener Bildungseinrichtung, der die jeweilige Lehrveranstaltung oder Prüfung zugeordnet ist (vgl. § 7). Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften über das Recht der Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode sowie auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer:innen, über die Wiederholung von Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungen, den Rechtsschutz bei Prüfungen und die Nichtigerklärung von Beurteilungen.
- (3) Bei der Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen kommen die geltenden studienrechtlichen Bestimmungen jener Bildungseinrichtung zur Anwendung, deren zuständige Organe gemäß (1) und (2) die betreffende Angelegenheit zu besorgen haben.

## § 10 Masterarbeit und Verteidigung

- (1) Jede:r Lehrgangsteilnehmer:in hat eine Masterarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen und diese zu verteidigen.
- (2) Die Masterarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet der Kieferorthopädie eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards, zu erarbeiten.
- (3) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu stellen, dass eine Bearbeitung durch die:den Studierende:n innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Als Thema der Masterarbeit ist von dem:der Lehrgangsteilnehmer:in aus dem Bereich des Universitätslehrgangs „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem:der Betreuer:in festzulegen und muss von dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in genehmigt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in. Die Überprüfung der Qualität des Themas der Masterarbeit erfolgt in einem spezifischen Qualitätszirkel, der mit mindestens drei Personen aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs. 2 UG) mit *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation besetzt ist und analog der Vorgangsweise im Diplomstudium Zahnmedizin (UN 203) abgehalten wird.
- (5) Als Masterarbeit kann eine von einem „peer-reviewed“ Top- bzw. Standardjournal zur Publikation akzeptierte oder bereits publizierte wissenschaftlich Originalarbeit vorgelegt werden, die im Rahmen der Teilnahme am Universitätslehrgang abgefasst und mit der Lehrgangsleitung und gegebenenfalls kooperierenden Institutionen konzipiert und durchgeführt wurde. Der:die Lehrgangsteilnehmer:in muss Erstautor:in und die Arbeit in englischer Sprache abgefasst sein. Die Publikation muss ein Thema des Universitätslehrgangs „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ behandeln und als eigene Arbeit mit Einleitung, Zielsetzung, Publikation und Diskussion ausgearbeitet werden. Ob die Arbeit als Masterarbeit akzeptiert wird entscheidet die wissenschaftliche Leitung nach Vorlage beim Qualitätszirkel der Universitätszahnklinik (QZ).
- (6) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gilt der Leitfaden für das Erstellen von Hochschulschriften an der MedUni Wien.
- (7) Für die Masterarbeit und deren Verteidigung werden 17,5 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.



## § 11 Abschluss

- (1) Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise und der positiv beurteilten und verteidigten Masterarbeit sowie des Evaluierungsgespräches erhält der:die Studierende ein Abschlusszeugnis, das den Abschluss des Universitätslehrgangs bestätigt.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“ – abgekürzt „MSc (CE)“ gemäß § 54d iVm § 87 Abs 2 UG von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Absolvent:innen sind gemäß § 87 Abs 2 UG idgF berechtigt, folgenden akademischen Grad zu führen:

### i. Master of Science (Continuing Education) – abgekürzt MSc (CE)

- (4) Außerdem wird in der von der Universität ausgestellten Abschlussurkunde vermerkt, dass die absolvierte Ausbildung den Mindestanforderungen einer fachzahnärztlichen Ausbildung gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entspricht und die Abschlussurkunde ein Ausbildungsnachweis zum:zur Fachzahnärzt:in für Kieferorthopädie gemäß Anhang V Nummer 5.3.3 der Richtlinie 2005/36/EG ist.
- (5) Personen, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt sind und eine fachzahnärztliche Qualifikation in der Kieferorthopädie gemäß § 42a ZÄG idgF erworben haben, sind berechtigt, zusätzlich zur Berufsbezeichnung gemäß § 5 Abs 1 ZÄG idgF die Berufsbezeichnung „Fachzahnärzt:in für Kieferorthopädie“ zu führen (vgl. § 5 Abs 1a ZÄG idgF), wobei dies zusätzlich noch der Bescheinigung durch die Österreichische Zahnärztekammer gemäß § 42b Abs 4 ZÄG idgF bedarf.
- (6) Das Studium entspricht der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens und berechtigt zum Doktorat.

## § 12 Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 8 Semester. (vgl § 56 Abs 7 UG idgF).

## § 13 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die:den Rektor:in.

## § 14 Veranstalter:in

- (1) Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ wird gemäß § 56 Abs 3 iVm 54d UG idgF als gemeinsames Studienprogramm mit der Medizinischen Universität Graz und der Medizinischen Universität Innsbruck durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner:innen sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.
- (2) Der Universitätslehrgang wird zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Universitätszahnklinik Wien GmbH (100%ige Tochtergesellschaft der Medizinischen Universität Wien) durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## § 15 Qualitätssicherung

- (1) Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Wien eingebunden. Unter Mitwirkung der Studierenden, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds wird der Universitätslehrgangs evaluiert (vgl. VIII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien).
- (2) Das Qualitätsmanagement erfolgt hinsichtlich der an den jeweiligen Partneruniversitäten abgehaltenen Lehrveranstaltungen entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der beteiligten Universitäten.

## § 16 Inkrafttreten

- (3) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien folgt.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilía